

OGH hat in AK Verfahren die Unzulässigkeit von 11 Klauseln der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien bestätigt

RLB muss unzulässiger Weise verrechnete Entgelte, Mahnspesen und Zinsen rückerstatten

Die BAK hat 4 Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Stand 2013, die eine Entgelterhöhung mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen sollten sowie 7 Klauseln des Girokontoeröffnungsvertrags (Stand Okt 2014) bzw des Konditionenblattes (Stand 2014) sowie eine Klausel der Bedingungen für die Vermietung von Safes, Fassung 2002, wegen Gesetz- bzw Sittenwidrigkeit klagsweise geltend gemacht. Der OGH hat die Rechtswidrigkeit von 11 Klauseln bestätigt und lediglich die Klausel iZm der Vermietung von Safes als rechtmäßig beurteilt.

Unzulässig sind nach dem OGH-Urteil vom 20.02.2018 ua zwei Klauseln, die eine über eine VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltanpassung vorsahen sowie zwei weitere Klauseln, die eine Anpassung der Soll- und Habenzinssätze mittels Zustimmungsfiktion regelten, für den Fall, dass es keine vertragliche Vereinbarung für eine Zinssatzanpassung gibt bzw die Anpassung darüber hinaus gehen sollte. Der OGH beurteilte alle 4 Klauseln, die eine Änderung mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen sollten, als intransparent, da die Gründe, die eine Änderung mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen sollten, in der Klausel selbst angeführt sein müssen. Der bloße Verweis in der Klausel auf sachlich gerechtfertigte Umstände und eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung dieser ist nach dem OGH-Urteil nicht ausreichend. Daran ändert auch eine betragliche Beschränkung mit dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus dem Entwicklung des VPI ergibt, bzw dass eine Zinssatzänderung 0,5 Prozentpunkte nicht überschreiten darf, nichts. Allfällige Änderungen der Entgelte für Zahlungsdienste aber auch von Entgelten außerhalb der Zahlungsdienste, sowie Änderungen der Soll- und Habenzinssätze, die die RLB auf diese Klauseln (Pkt V B, Z 44 Abs 3, Pkt V C, Z 45 Abs 2, Punkt V D, Z 46 Abs 2 und 3 und Punkt V F, Z 47a Abs 2 und 3 der AGB 2013) sind daher unzulässiger Weise erfolgt und müssen nach Ansicht der AK an die KundInnen zurückgezahlt werden.

Auch Mahnspesen in der Höhe von € 50,- bzw für die Bankomatmahnung in der Höhe von € 20,-, die die RLB bis 17.11.2016 in ihrem Konditionenblatt hatte, hat der OGH als gesetzeswidrig beurteilt. Denn die gesetzliche Regelung sieht vor, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen müssen. Sie widersprechen damit § 1333 Abs 2 ABGB und sind daher auch gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB. Mahnspesen, die auf Basis des Konditionenblattes verrechnet wurden, sind daher von der RLB NÖ-Wien zurückzuzahlen.

Als intransparent würden auch zwei Klauseln aus dem Kontoeröffnungsvertrag beurteilt, die bezüglich der Entgelte für Kontoführung und Dienstleistung sowie die Haben- und Sollzinssätze auf ein Preisblatt verweisen, das Bestandteil des Vertrages sein soll, bzw wonach im Preisblatt die Zinssätze und Entgelte, die bei einer Überschreitung eines Kontoguthabens oder eines vereinbarten Rahmens angewendet werden, verzeichnet sind, wo auch festgehalten ist, wie diese Zinssätze und Entgelte allenfalls durch die Raiffeisenbank geändert werden können.

Unzulässig ist auch eine Klausel, die vorsieht, dass die im Preisblatt angeführten Preise für Einzelleistungen jederzeit mittels Aushang abgeändert werden kann sowie eine Klausel im Preisblatt, die für eine Nachbestellung einer Karte auf Kundenwunsch (zB Namensänderung) ein Entgelt von € 15,- vorsieht. Die Ausstellung einer neuen Karte ist nach dem ZaDiG eine gesetzliche Nebenpflicht, die kostenlos zu erbringen ist. Ob die Verrechnung eines Entgelts dann zulässig wäre, wenn es sich um

eine freiwillige Sonderleistung handelt und nicht eine sich aus dem ZaDiG ergebende Nebenpflicht (zB iZm einer Sperre der Karte), hat der OGH offengelassen, da die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung den Eindruck erweckt, dass der Kundenwunsch selbst dann zu einer Entgeltspflicht führt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Ersatzkarte besteht. Die Klausel ist daher intransparent.

Auch eine Klausel, die ein Entgelt von € 4,87 pro Auftrag für eine manuelle Auftragsbearbeitung (aufgrund mangelnder Kontodeckung, Sperre etc.) vorsieht, hat der OGH als intransparent beurteilt. Die Klausel lässt offen, ob sie tatsächlich nur solche Fälle betrifft, in denen die RLB nicht zur Durchführung des Überweisungsauftrags verpflichtet ist, sodass das Entgelt auch in solchen Fällen verrechnet werden könnte, die vom Anwendungsbereich des § 27 Abs 3 ZaDiG erfasst sind. Sollte es sich um Fälle handeln, die unter den Anwendungsbereich des ZaDiG fallen, so bleibe aufgrund der Formulierung „Entgelt für manuelle Auftragsbearbeitung“ offen, ob das Entgelt für Mitteilungen verrechnet werde, für die die Vereinbarung eines Entgelts zulässig ist. Da dieses Entgelt ohne vertragliche Grundlage verrechnet wurde, ist dies ebenso zurückzuzahlen.

Als zulässig hat der OGH im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen nur eine Klausel beurteilt, wonach die RLB als Vermieterin von Safes bei leichtem Verschulden nur bis zu dem im Safemietvertrag angeführten Höchstbetrag haftet. Der OGH begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Bank typischerweise keine Kenntnis davon habe, welche Vermögenswerte im Safe verwahrt werden und nicht selten überaus hohe Vermögenswerte betroffen sein werden. Auch werde die Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht vollkommen ausgeschlossen, sondern nur insoweit als der vertraglich vereinbarte Höchstbetrag überschritten werde.